

4218/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Genossen haben am 18. Juni 1998 unter der Nr. 4568/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Erfahrungen mit der Kleintaktik und der Gefechtstechnik des ÖBH im Rahmen von Raumschutzübungen und internationalen Übungen" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Von den vier in der Anfrage angeführten Übungsbezeichnungen konnten nur zwei Übungen identifiziert werden, nämlich die Übung "WACHHUND" des Militärkommandos Burgenland und die Pfp - Übung "ESPERIA". Bei letzterer handelte es sich allerdings weder um eine Verbandsübung noch hatte sie das Übungsthema Raumschutz zum Inhalt, sodaß sie im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant erscheint. An der Raumschutzübung "WACHHUND" nahmen insgesamt 2.370 Mann von Einheiten des Jägerregiments 12, des Stabsregiments 6, des Militärkommandos Steiermark, des Fernmeldebataillons 1, des Pionierbataillons 1 und von zwei Wachkompanien teil.

Der Vollständigkeit halber wäre noch zu erwähnen, daß zwei weitere Verbandsübungen (VerbÜb) des Korpskommandos 1 zum Thema Raumschutz, nämlich die VerbÜb IV/97 (1.600 Mann) und die VerbÜb IV/98 (1.300 Mann), stattgefunden haben. Die VerbÜb W/97 rekrutierte sich aus Einheiten der Jägerregimenter 7 und 10, des Stabsregiments 1, des Militärkommandos Steiermark, des Ausbildungszentrums Jagdkampf und aus einer Wachsperrkompanie. Bei der VerbÜb W/98 setzte sich die übende Truppe aus Einheiten des Jägerregiments 10, des Pionierbataillons 1, des Militärkommandos Salzburg und aus zwei Wachkompanien zusammen.

Zu 2:

Der Einsatz dieser spezialisierten Kräfte obliegt der Beurteilung durch das jeweilige Übungskommando und erfolgt nur in jenen Fällen, in denen dies für das Ausbildungsziel der

Übung erforderlich ist. Ein genereller Einsatz von Spezialkräften bei Übungen für den Bereich Raumschutz erscheint nicht erforderlich.

Zu 3:

Im Rahmen der erwähnten Verbandsübungen wurden folgende Aktionsarten des Raumschutzes geübt:

Schutz bzw. Überwachung von Grenzabschnitten gegen Infiltration; Schutz, Überwachung und Bewachung von Objekten; Aufklärung; Bereithalten als Reserve; Durchführung von Gegenmaßnahmen (Verstärkung von Schutzmaßnahmen, Abriegeln, Säubern, Freikämpfen von Objekten); Errichten und Betreiben von Übergangslagern im Sinne der Genfer Abkommen.

Zu 4 bis 7:

Die aus den erwähnten Übungen gewonnenen Erkenntnisse betrafen insbesondere die Einsatzgrundlagen, das Zusammenwirken mit Exekutive und zivilen Behörden, den Bereich der Information und Kommunikation mit zivilen Behörden und der Bevölkerung sowie den taktischen Einsatz der Kräfte. Die daraus resultierenden Schlußfolgerungen fließen in Vorschriften und Merkblätter ein und werden als Grundlagen für die Entwicklung der Einsatzgrundsätze sowie der Gliederung, Ausrüstung und Bewaffnung der für den Raumschutz vorgesehenen Kräfte herangezogen.

Bei der Adaptierung der HG - Neu wurde diesen Erfahrungen durch Anpassungen im Bereich der Präsenzkkräfte Rechnung getragen.

Zu 8:

Entfällt.

Zu 9:

In der Rekrutenausbildung wird "Sicherheit und Schutz" weiterhin als Thema der waffeneigenen Basisausbildung und der Verbandsausbildung im Zug bzw. in der Kompanie behandelt. Die Unteroffiziersausbildung für Jäger und Panzergrenadiere enthält hinsichtlich des Kampfverfahrens "Raumschutz" eine spezialisierte Ausbildung in allen Einsatzarten, vor allem in der Einsatzart "Schutz". In der Offiziersausbildung werden die Führungsaufgaben des Kampfverfahrens "Raumschutz" vor allem in der Ausbildung "Sicherheit und Schutz" und in den Gegenständen "Führung und Organisationslehre", "Taktik" und "Gefechts - mittellehre" vermittelt.

Zu 10 und 11:

Wie auch die Erfahrungen überprüfender Organe ergeben, ist die Ausbildungszeit prinzipiell ausreichend. Im Hinblick auf den Assistenzeneinsatz an der Staatsgrenze wurde die Verbandsausbildung für Kaderpersonal zur Erhaltung des Ausbildungsstandes verlängert.

Zu 12:

Diesbezüglich verweise ich auf meine Anfragebeantwortung vom 27. Februar 1997 (2060/AB zu 2096/J).

Zu 13:

Das Einsatzkonzept berücksichtigt den Raumschutz als eigenständiges Verfahren.

Zu 14 und 15:

Der Schutz von Objekten mit überregionaler Bedeutung der Wertigkeitsstufe A ist primär eine Aufgabe der Sicherheitspolizei. Insoweit das Bundesheer - sei es im Rahmen einer Assistenzleistung oder eines Einsatzes - in diesem Rahmen Aufgaben zu übernehmen hätte, wäre eine Schwergewichtsbildung, wie sie im Raumschutz allgemein vorgesehen ist, möglich, zumal eine gleichzeitige Gefährdung sämtlicher Objekte der angesprochenen Kategorie realistischweise nicht anzunehmen ist.